

Weil es Spaß macht und Geld bringt ...

Nebenjobs sind gut – gut um Geld zu verdienen, Erfahrungen zu machen und gut für die soziale Absicherung. Denn – das wissen nur wenige – bei einigen Jobs fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Das sind Beiträge, die vom Verdienst abgehen und zum Beispiel an die gesetzliche Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung gehen. Im Gegenzug bauen sich Nebenjobber Ansprüche auf – zum Beispiel auf eine höhere Rente. Unter bestimmten Bedingungen ist die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sogar eine Pflicht. Deswegen ist es gut, die Regeln zu kennen. Nebenjobs von Schülern und Studenten sind oft entweder 450-Euro-Minijobs oder kurzfristige Beschäftigungen. Jede Beschäftigungsform hat so seine Besonderheiten, wie wir am Beispiel von Wanda und Niklas zeigen.

WANDA



Kurzfristige Beschäftigung

Wanda arbeitet während der Ferien acht Wochen in einem deutschen Ferienclub als Kinderanimateurin und verdient dabei 900 Euro im Monat.

Sozialversicherungsbeiträge

Wanda zahlt keine.

Steuern

Entweder übernimmt der Arbeitgeber Kirchen- und Lohnsteuer oder Wanda zahlt diese – bekommt sie aber über den Jahreslohnsteuerausgleich zurück.

NIKLAS



450-Euro-Minijob

Niklas arbeitet auch außerhalb der Ferien stundenweise in einem Café als Aushilfskraft und bekommt 450 Euro pro Monat.

Niklas kann wählen, ob er Rentenversicherungsbeiträge zahlt.

Der Arbeitgeber zahlt hier zwei Prozent des Verdienstes von Niklas als Pauschalsteuer. Niklas zahlt nichts und braucht diesen Verdienst auch nicht in seiner Steuererklärung anzugeben.

„GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG“

Im Amtsdeutsch üben Wanda und Niklas eine „geringfügige Beschäftigung“ aus. Während aber Wandas Job von vornherein auf die Dauer der Ferien begrenzt ist, arbeitet Niklas regelmäßig ohne vorherige Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum. Dafür verdient er aber auch nur bis zu 450 Euro im Monat. Und das ist ein wesentlicher Unterschied, was die Beiträge zur Sozialversicherung betrifft.

WAS MAN ALS SCHÜLER VERDIENEN KANN

Job	Verdienst
Zeitungsaussträger/in	50 bis 150 Euro im Monat
Hunde-/Babysitter	5 bis 10 Euro/Stunde (je nach Betreuungsintensität auch mehr)
Nachhilfelehrer/in	5 bis 11 Euro/Stunde
Kellner/in	7 bis 11 Euro/Stunde, plus Trinkgeld
Kassierer/in	7 bis 9 Euro/Stunde
Regalauffüller/in	7 bis 9 Euro/Stunde
Bürohilfe	5 bis 10 Euro/Stunde
Helfer/in im Freizeitpark	7 bis 12 Euro/Stunde
Animateur/in	500 bis 900 Euro, Unterkunft und Verpflegung frei
Komparse/Komparsin	50 bis 70 Euro pro Drehtag
Umzugshelfer	bis zu 20 Euro/Stunde

Quelle: rentenblicker.de

KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG

Die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorteile einer kurzfristigen Beschäftigung (auch „kurzfristiger Minijob“ genannt) sind vor allem an die Dauer des oder der Jobs gebunden:

- Für kurzfristige Minijobs müssen weder Arbeitgeber noch der Ferienjobber Beiträge für Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Krankenversicherung zahlen.
- Der Arbeitnehmer darf im Laufe eines Kalenderjahres aber nicht mehr als drei Monate (bei einer 5-Tage-Woche) oder insgesamt 70 Arbeitstage arbeiten.
- Die Beschäftigung muss von vornherein durch Vertrag oder nach ihrer Art zeitlich begrenzt sein (z. B. bei Saison-aushilfen oder bei Ernteeinsätzen).
- Mehrere solcher Beschäftigungen während eines Kalenderjahres werden dabei zusammengerechnet.
- Auf die Höhe des Verdienstes kommt es hier, anders als beim 450-Euro-Minijob, nicht an.

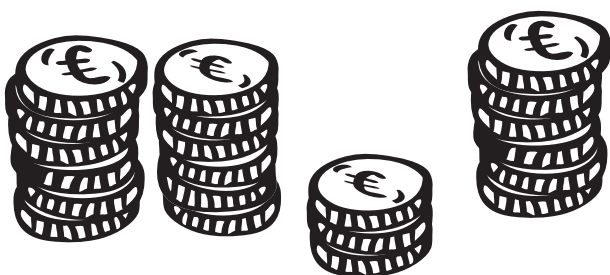
450-EURO-MINIJOB

Arbeitet jemand als Minijobber in einem Privathaushalt, spricht man von einem „privaten Minijob“. Ist der Auftraggeber ein Gewerbebetrieb, ist es ein „gewerblicher Minijob“. Für beide gilt: Es kommt nicht auf die Dauer, sondern auf die Verdiensthöhe an. Bis zu einer Grenze von 450 Euro im Monat muss der Minijobber für diese Jobs nur Beiträge an die Rentenversicherung, aber keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 2019 18,6 Prozent. Normalerweise teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte. Bei Minijobs ist das anders:

- Privathaushalt: Hier trägt der Arbeitgeber nur fünf Prozent des Beitragssatzes, den Rest von 13,6 Prozent der Minijobber. Bei einem Monatsverdienst von 450 Euro sind das 61,20 Euro.
- Gewerbe: Hier beträgt der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Minijobber nur 3,6 Prozent, mindestens aber 6,30 Euro pro Monat. Bei einem Verdienst von 450 Euro gehen 16,20 Euro ab. Der Arbeitgeber zahlt die übrigen 15 Prozent, ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Dies gilt auch für Minijobs im Privathaushalt.
- Mindestbeitrag: Bei einem Monatsverdienst bis 175 Euro gelten Sonderregeln (siehe Suchbegriff „Mindestbeitrag“ auf www.minijob-zentrale.de).

VON BEITRAGSPFLICHT BEFREIEN LASSEN?

Minijobber können sich von den Rentenversicherungsbeiträgen „befreien“ lassen, wie es korrekt heißt. Diese Option ist in vielen Arbeitsverträgen enthalten. Wenn nicht, müssen sie die Befreiung schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Der meldet die Befreiung an die staatliche Minijob-Zentrale weiter. Die Befreiung gilt dann ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt wurde. Ein Minijobber, der im gewerblichen Bereich arbeitet, spart 3,6 Prozent Rentenversicherungsbeiträge (im Privathaushalt: 13,6 Prozent). Einmal befreit gilt das für den Rest der Beschäftigungsdauer und auch für alle weiteren Minijobs, die zeitgleich aufgenommen werden oder sich überschneiden. Schon deswegen muss eine Befreiung von Rentenversicherungsbeiträgen gut überlegt sein – zumal Rentenbeiträge Minijobbern das volle Leistungspaket der Deutschen Rentenversicherung öffnen (siehe roter Kasten).



DREI VORTEILE DURCH RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGE

- 12 Monate à 450 Euro Monatsverdienst bringen später eine Rentensteigerung von rund 4,50 Euro im Monat.
- Wer Beiträge zahlt, bekommt das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung auch schon in jungen Jahren. Dazu gehören etwa die Absicherung bei einer frühzeitigen Erwerbsminderung oder der Anspruch auf eine medizinische oder berufliche Rehabilitation (zum Beispiel nach einem Unfall oder einer Krankheit).
- Wer Rentenversicherungsbeiträge zahlt, erhält das Recht auf die staatliche Förderung für die Riester-Rente: Der Staat zahlt bis zu 175 Euro an Grundzulage jährlich (154 Euro bis 2017) und einmalig 200 Euro Berufseinstiegsbonus für alle, die noch keine 26 Jahre alt sind. Kommen später mal Kinder hinzu, zahlt der Staat bis zu 300 Euro Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigende Kind.

DIE MINIJOB-ZENTRALE

Der Arbeitgeber meldet Minijobber an und führt Sozialversicherungsbeiträge ab. Dazu arbeitet er mit der Minijob-Zentrale zusammen. Auf der Internetseite kann er in wenigen Minuten Minijobber anmelden. Jeder Minijobber kann dann sofort mit der Arbeit beginnen. Zusätzlich bietet die Minijob-Zentrale ein umfassendes Service- und Informationsangebot und berät zum Versicherungs-, Beitrags- sowie Melderecht. Das Service-Center der Minijob-Zentrale ist telefonisch immer von montags bis freitags von 7 Uhr bis 17 Uhr unter **0355 2902-70799** zu erreichen.

www.minijob-zentrale.de

DIE HAUSHALTSJOB-BÖRSE



Immer mehr Privathaushalte bieten Jobs - etwa Nachhilfe für Kinder, Gartenpflegearbeiten, Babysitten, Einkaufen für Senioren/Kranke, Haustierbetreuung oder Pferdepflege. Für solche privaten

Angebote gibt es die Haushaltsjobbörse der Minijob-Zentrale. Volljährige können auch Such-Anzeigen posten.

www.haushaltsjob-boerse.de

TRINGELD VERSTEUERN?

Trinkgeld ist die Sahne auf dem Gehalt. Im Gastgewerbe haben sich etwa 10 Prozent der Rechnungssumme als Trinkgeld eingebürgert. Schnell wird so das Extra der Gäste zum zweiten Verdienststandbein - und ist steuer- und sozialabgabenfrei. Das gilt immer dann, wenn das Trinkgeld freiwillig zusätzlich zur Entlohnung der Arbeitsleistung gezahlt wird und auch dann, wenn es eine gemeinsame Trinkgeldkasse aller Mitarbeiter gibt. Das Finanzamt geht davon aus, dass sich zwischen Trinkgeldgeber und -empfänger ein gewisses Maß an persönlicher Beziehung entwickelt hat. Ein Lächeln macht sich also bezahlt.

MINDESTLOHN?

Der Mindestlohn beträgt 2019 9,19 Euro pro Stunde. Er gilt nur für volljährige Neben- und Ferienjobber. Minderjährige sind von dieser Regelung ausgenommen.

ARBEITSSCHUTZ

Neben Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern müssen noch Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes beziehungsweise die Kinderarbeitsschutzverordnung beachtet werden. Hier die wichtigsten zusammengefasst:

- 13- bis 14-Jährige dürfen täglich von 8 Uhr bis 18 Uhr zwei Stunden eine leichte und kindgerechte Tätigkeit ausüben. Eltern müssen dem Job zustimmen. Beispiel: Zeitung austragen, Babysitting, Hunde ausführen.
- Zwischen 15 und 17 Jahren dürfen Jugendliche in den Ferien zwischen 6 und 20 Uhr bis zu vier Wochen arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit ist auf acht Stunden und die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden begrenzt. Beispiele: Kellnern, Hilfskraft im Handwerk.
- Ausnahme: Über 16-Jährige dürfen während der Erntezeit in der Landwirtschaft bis zu neun Stunden täglich arbeiten. Weitere Ausnahmen gelten für das Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie Bäckereien.

Für alle, die noch nicht 18 Jahre alt sind, sind folgende Tätigkeiten verboten:

- Akkordarbeit,
- besonders anstrengende oder gefährliche Tätigkeiten,
- Nacht- und Schichtarbeit und
- das Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen.

Unter www.bmas.de listet die Broschüre „klare Sache“ alle Regeln und Ausnahmen zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz übersichtlich auf.

URLAUB FÜR MINIJOBBER?

Minijobber sind keine Arbeitnehmer zweiter Klasse. Deswegen haben auch sie Anspruch auf Urlaub - so will es das „Bundesurlaubsgesetz“. Würde ein Mitarbeiter jeden Werktag inklusive Samstag arbeiten, hätte er einen Urlaubsanspruch von 24 Tagen im Jahr - mindestens! Steht im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag ein höherer Urlaubsanspruch, gelten die Angaben dort. Die meisten Minijobber arbeiten weniger als sechs Tage die Woche, aber immer die gleiche Anzahl von Tagen. Sie können ihren Mindesturlaubsanspruch hier ablesen:

Arbeitstage pro Woche	Urlaub im Jahr
1	4
2	8
3	12
4	16
5	20

Andere Minijobber arbeiten unregelmäßig - also zum Beispiel mal zwei Tage die Woche, dann wieder drei Tage. In diesen Fällen werden der gesetzliche oder tarifvertragliche Urlaubsanspruch ins Verhältnis zur Jahresarbeitszeit im Betrieb gesetzt.

Bei einem Betrieb mit einer 5-Tage-Woche sind das 260 Arbeitstage, bei einem Betrieb mit 6-Tage-Woche 312 Werkstage. Dank dieser Formeln lässt sich der Urlaubsanspruch leicht ausrechnen:

$$\frac{\text{Gesetzliche/tarifvertragliche Urlaubstage} \times \text{eigene Arbeitstage}}{\text{Jahreswerkstage (312)}}$$

$$\frac{\text{Gesetzliche/tarifvertragliche Urlaubstage} \times \text{eigene Arbeitstage}}{\text{Jahresarbeitsstage (260)}}$$

KINDERGELD

Eltern erhalten Kindergeld für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre - wenn diese noch in ihrer ersten Ausbildung oder ihrem Erststudium stecken. Kindergeld gibt es auch noch, wenn die Kinder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr ableisten. 2019 erhalten Eltern je 194 Euro für die ersten beiden Kinder, 200 Euro für das dritte Kind und je 225 Euro für jedes weitere Kind.

Früher durfte der Nachwuchs dann aber höchstens rund 8.000 Euro verdienen. Diese Einkommensgrenze gibt es seit 2012 nicht mehr.

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
 Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, E-Mail: drv@drv-bund.de; www.deutsche-rentenversicherung.de. Konzeption und Gestaltung: wdv, Bad Homburg Fotos: Fotolia: ave_mario Auflage (2/2019)

CHECKLISTE



Arbeitsvertrag: Den bekommt man vom Arbeitgeber mit Angaben unter anderem zur Arbeitszeit, Tätigkeit, Entlohnung, Urlaubs- und Pausenanspruch.



Formulare: Bei einigen Arbeitgebern müssen zusätzlich Vereinbarungen unterschrieben oder zumindest beachtet werden – zum Beispiel Hausregeln, Datenschutz- und Betriebsvereinbarungen.



Bescheinigungen: Für manche Ferien- oder Nebenjobs braucht man ein Gesundheitszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung, für andere ein polizeiliches Führungszeugnis. Auskunft erteilt der Arbeitgeber.



Kontoverbindung: Der Arbeitgeber will wissen, an wen und wohin er Lohn überweisen soll. Wer kein eigenes Konto hat, kann auch das der Eltern angeben. Auf Zahlendreher achten!



Erlaubnis: Unter 18 Jahren brauchen alle Kinder und Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.



Kleidung: Vor dem ersten Arbeitstag fragen, auf was man bei der Kleidung achten muss. Spezielle Dienstkleidung stellt der Arbeitgeber.



Mittagspause: Klären, ob es eine Kantine beziehungsweise Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe gibt, oder ob man sich besser was selbst mitbringt.



Gehirn aus Papier: Man kann sich nicht immer alles gleich merken. Deshalb: Block und Stift einpacken.



Handy: Den Arbeitgeber oder die Kollegen fragen, ob die Nutzung eines Smartphones während der Arbeitszeit erlaubt ist.



„Du“ oder „Sie“? Lieber immer erst ältere Kollegen mit „Sie“ ansprechen. Der Vorschlag, sich zu duzen, muss vom Kollegen kommen. Unter Gleichaltrigen ist duzen erlaubt.



Krankmeldung: Fragen, ab welchem Krankheitstag man ein ärztliches Attest braucht und bei wem man sich krankmelden muss. Aber nicht am ersten Tag fragen – das könnte komisch wirken.



Arbeitsklima: Ruhig mal nachfragen, ob es bestimmte Regeln unter Kollegen gibt – etwa wer für die Geschirrspülmaschine in der Kaffeeküche zuständig ist. Das ist besser, als in einen Fettnapf zu treten.



Fehler: Passieren. Souverän ist der, der sie offen zugibt und Lehren daraus zieht. Vertuschen/verschweigen macht das Problem nur größer.



Arbeitszeugnis: Auch wer befristet arbeitet, hat Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Das lohnt vor allem dann, wenn der Ferien- oder Nebenjob später ein Vorteil bei der Arbeits-/Ausbildungsplatzsuche bringt. Freundlich mindestens eine Woche vor Ende der Beschäftigung einfordern.



Facebook: Vorsicht bei allen öffentlichen Informationen aus und über den Arbeitgeber – im Zweifelsfall bekommt er die zu sehen.



Bewerten: Es gibt zahlreiche Bewertungsplattformen für Arbeitgeber. Sachliche Posts und Bewertungen helfen anderen bei ihrer Jobwahl. Machen!

